

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes – Sicherung der Krankenhausversorgung in Thüringen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Zur Daseinsvorsorge gehört eine gute Gesundheits- und Krankenhausversorgung. Nach § 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) ist die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser für eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten. Die Länder sind für die Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen verantwortlich und stellen zu diesem Zweck Krankenhauspläne und Investitionsprogramme auf (§ 6 KHG). Entsprechend wurden in dem 8. Thüringer Krankenhausplan 45 Krankenhäuser als bedarfsnotwendig anerkannt.

Die Krankenhäuser in Thüringen befinden sich aufgrund einer strukturell unzureichenden Finanzierungsgrundlage ökonomisch unter Druck, was bereits zur Schließung der im 8. Thüringer Krankenhausplan noch berücksichtigten Krankenhäuser in den Städten Schleiz und Neuhaus am Rennweg führte. Der Bundesgesetzgeber plant die Umstellung der Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser. Danach sollen Krankenhäuser nicht mehr nur Pauschalvergütungen je Diagnose erhalten, sondern auch für das Vorhalten bestimmter Leistungsangebote. Diese an Leistungsgruppen orientierte Vorhaltevergütung ist an die Erfüllung bundeseinheitlicher Qualitätskriterien gebunden und führt zu einer stärkeren Spezialisierung der Krankenhäuser.

Da mit der aktuellen Krankenhausreform keine Übergangsfinanzierung zur Sicherstellung und Stabilisierung von wirtschaftlich in Not geratenen Krankenhäusern vorgesehen ist, steht zu befürchten, dass die Reform die Schließung weiterer Krankenhäuser in Thüringen zur Folge haben wird und insbesondere die medizinisch bedarfsgerechte Versorgung im ländlichen Raum durch immer weitere Anfahrtswege und eine bereits überlastete ambulante Versorgungsstruktur gefährdet ist.

Der Freistaat Thüringen hat mit dem Erlass des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in dessen § 2 die Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser als eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und der

kreisfreien Städte geregelt, die zur Erfüllung dieser Aufgabe eng zusammenarbeiten sollen. Da bereits jetzt abzusehen ist, dass der Bestand insbesondere finanziell schwacher, kleiner Krankenhäuser im ländlichen Raum durch die finanziell nicht abgesicherte, reformbedingte Umstrukturierungsphase gefährdet ist, ist das Land in der Pflicht, für den Erhalt dieser laut dem 8. Thüringer Krankenhausplan anerkannt bedarfsnotwendigen Krankenhäuser zu sorgen.

B. Lösung

Durch Erlass eines Änderungsgesetzes, mit dem mit § 2 Abs. 2 geregelt wird, dass das Land die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen verpflichtend zu betreiben hat, wenn die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern nicht durch andere Träger sichergestellt ist.

C. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage mit medizinischem Leistungsgefälle und dauernder finanzieller Schieflage und Existenzbedrohung von Krankenhäusern.

D. Kosten

Die Kosten sind nicht abstrakt zu beziffern und hängen vom Einzelfall ab. Sie sollen durch Sicherstellungsleistungen aus dem Landeshaushalt ausgeglichen werden.

**Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes –
Sicherung der Krankenhausversorgung in Thüringen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Thüringer Krankenhausgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „des Landes“ angefügt.
2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern nicht durch andere Träger sichergestellt, so ist das Land verpflichtet, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenseinrichtungen zu betreiben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Hier wird festgelegt, dass das Land die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser sicherzustellen hat, indem es verpflichtet wird, die Trägerschaft der von Schließungen bedrohten Krankenhäuser zu übernehmen, sofern kein anderer Träger zur Verfügung steht. Dies soll die betroffenen Landkreise beziehungsweise Kommunen vor einer finanziellen Überforderung und dem Verlust einer bedarfsgerechten Krankenhausversorgung schützen.

Zu Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.

Für die Fraktion:

Braga